

Der Deutsche Bundestag hat die Petition am 15.12.2016 abschließend beraten und beschlossen:

Das Petitionsverfahren abzuschließen, weil dem Anliegen nicht entsprochen werden konnte.

Begründung

Mit der Petition werden für Niedrigenergiehäuser andere Standards für die zweijährige Messung des Scheitholzkessels gefordert. Zudem soll die zweijährige Feuerstellenschau abgeschafft werden.

Zur Begründung des Anliegens wird im Wesentlichen ausgeführt, dass bei Niedrigenergiehäusern kaum Holz verbraucht werde, so dass eine Messung alle vier Jahre ausreichend sei. Die Kosten von 100 Euro seien überzogen. Die Feuerstättenschau sei bislang beim Rußen der Rohre inklusive gewesen bzw. werde nur bei Änderungen benötigt, die mitzuteilen seien. Dies koste 50 Euro zusätzlich.

Hinsichtlich der weiteren Einzelheiten zu dem Vorbringen wird auf die eingereichten Unterlagen verwiesen.

Zu der auf der Internetseite des Deutschen Bundestages veröffentlichten Eingabe liegen 41 Mitzeichnungen und 9 Diskussionsbeiträge vor. Es wird um Verständnis gebeten, dass nicht auf alle der vorgetragenen Aspekte im Einzelnen eingegangen werden kann.

Der Petitionsausschuss hat der Bundesregierung Gelegenheit gegeben, ihre Ansicht zu der Eingabe darzulegen. Das Ergebnis der parlamentarischen Prüfung lässt sich unter Einbeziehung der seitens der Bundesregierung angeführten Aspekte wie folgt zusammenfassen:

Der Petitionsausschuss stellt zunächst grundsätzlich fest, dass das Schornsteinfeger-Handwerksgesetz (SchfHwG) Regelungen vorsieht, die sowohl den Wettbewerb im Schornsteinfegerwesen als auch die ordnungsgemäße Ausübung der hoheitlichen Tätigkeiten durch den bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger und die

Eigentümerinteressen gewährleisten. Der bevollmächtigte Bezirksschornsteinfeger wird durch die zuständige Behörde als Aufsichtsbehörde überprüft. Auf Grund der in § 1 Absatz 1 Satz 2 und § 4 Absatz 4 SchfHwG aufgeführten Ermächtigungsgrundlage hat das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie (BMWi) die Kehr- und Überprüfungsordnung (KÜO) erlassen und dort u. a. die Intervalle für Schornsteinfegerarbeiten festgeschrieben. Der bevollmächtigte Bezirksschornsteinfeger legt bei der Feuerstättenschau abhängig von der ersten Inbetriebnahme der Anlagen die Intervalltermine individuell fest.

Seit dem 1. Januar 2013 prüfen bevollmächtigte Bezirksschornsteinfeger gemäß § 14 Absatz 1 SchfHwG persönlich zweimal während des Zeitraums ihrer siebenjährigen Bestellung die Betriebs- und Brandsicherheit aller Anlagen ihres Bezirks im Rahmen der Feuerstättenschau. Die Feuerstättenschau ist nach den Regelungen des SchfHwG den bevollmächtigten Bezirksschornsteinfegern vorbehalten.

Der Ausschuss weist darauf hin, dass die Feuerstättenschau eine äußere optische Prüfung mit dem Ziel ist, neue prüfungspflichtige Anlagen oder Änderungen an bestehenden Anlagen festzustellen. Sie erhält nach § 14 Absatz 1 SchfHwG mit der Einführung des Wettbewerbs eine neue Qualität, weil die regelmäßigen Kehrungen, Messungen und Prüfungen nicht zwingend durch den Kehrbezirkseinhaber, sondern auf Wunsch der Eigentümer auch durch einen anderen Schornsteinfeger ausgeführt werden. Die Feuerstättenschau gewährleistet somit, dass der Kehrbezirkseinhaber Gelegenheit erhält, sich regelmäßig einen Überblick über die Feuerungsanlagen in dem von ihm verwalteten Bezirk zu verschaffen. Gleichzeitig stellt der bevollmächtigte Bezirksschornsteinfeger als beliehener Schornsteinfeger im Rahmen der Feuerstättenschau die Feuer- und Brandsicherheit fest. Als Ergebnis der Feuerstättenschau wird ein Feuerstättenbescheid erlassen, der die Intervalle und die Zeitpunkte der technischen Überprüfung festlegt, gleichzeitig auch den verwaltungsmäßigen Vollzug gewährleistet. Auf die Feuerstättenschau kann somit nach dem Dafürhalten des Petitionsausschusses nicht verzichtet werden.

Im Hinblick auf die mit der Petition beanstandeten Kosten merkt der Ausschuss an, dass sich die Preise für die Schornsteinreinigung nach Erhebungen des Statistischen Bundesamtes seit dem Jahr 2006 in ihrer Gesamtheit kaum verändert haben (siehe Erzeugerpreisindizes für unternehmensnahe Dienstleistungen). Das schließt allerdings nicht aus, dass es im Einzelfall in Bezug auf bestimmte Feuerungsanlagen oder wegen eines geänderten Nutzungsverhaltens der Eigentümer zu Kostensteigerungen kommt.

Durch den Erlass der KÜO und die Neufassung der Ersten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (1. BImSchV) vom 22. März 2010 ist das gesamte Gebührenvolumen im Schornsteinfegerhandwerk um rund 10 bis 15 Prozent abgesenkt worden. Seit dem 1. Januar 2010 ist im Übrigen keine Erhöhung der Gebühren erfolgt.

Die KÜO wurde zuletzt durch die Verordnung vom 8. April 2013 (BGBl. 1 S. 760) geändert, um die Gebührentatbestände für die Tätigkeit der bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger an deren eingeschränkten Aufgabenbereich anzupassen. Nur für die Aufgaben, die den Bezirksinhabern vorbehalten sind, sind noch Gebühren festgelegt.

Der Ausschuss hebt hervor, dass die Preise für die regelmäßigen Kehrungen, Messungen und Prüfungen von den Eigentümern frei mit den Schornsteinfegern vereinbart werden können. Die Tätigkeiten im Rahmen des SchfHwG sind – wie auch sonst im Bereich der technischen Überprüfung und Überwachung – speziellen Fachleuten vorbehalten.

Hinsichtlich der mit der Petition begehrten Änderungen in Bezug auf Kehrintervalle bei Niedrigenergiehäusern macht der Ausschuss auf Folgendes aufmerksam:

Der Umfang der Kehrungen und Prüfungen im Schornsteinfegerhandwerk wurde in mehreren Gutachten in den Jahren 2005 bis 2010 festgestellt und auf der Grundlage von Arbeitszeitstudien und technischen Anhörungen in der KÜO berücksichtigt. So wurden fachtechnische Anhörungen zur Überprüfung schornsteinfegerrechtlicher Anforderungen in Form von Expertenfachgesprächen durchgeführt. Auf dieser Basis wurden Handlungsempfehlungen im Hinblick auf den Stand der häuslichen Feuerungstechnik erarbeitet. Im Ergebnis konnten konkrete Maßgaben für die aus Sicht der Betriebs- und Brandsicherheit erforderlichen Schornsteinfegerarbeiten, insbesondere Kehrungen, Messungen und Prüfungen, sowie die Zeitabstände zwischen diesen Arbeiten entwickelt werden.

Aber auch bei der letzten Änderung der KÜO vom 8. April 2013 wurden die Intervalle diskutiert und eine technische Anhörung zur Überprüfung der Intervalle durchgeführt. Eine Änderung der Kehr- und Prüfungsintervalle war danach nicht veranlasst.

Die Zeitabstände für die Kehrungen und Prüfungen bestimmen sich anhand der Erfordernisse der Feuersicherheit und sind ausschließlich anlagebezogen. Dies bedeutet, dass ein Mindestmaß an Überwachung und Überprüfung unter Annahme

einer durchschnittlichen Nutzung und eines pauschalen Gefahrenpotenzials erfolgt. Auch das Gefahrenpotenzial unterschiedlicher Anlagen wird berücksichtigt.

Für die Feuersicherheit ist allein maßgeblich, ob und wie häufig eine Feuerungsanlage genutzt wird. Das geltende Recht gewährleistet dabei eine differenzierte Anwendung. Ziffern 2.1 und Ziffern 2.3 von Anlage 1 der KÜO legen im Hinblick auf die Häufigkeit der Nutzung unterschiedliche Kehrintervalle fest. Weitere Erleichterungen in Form von größeren Kehrintervallen sind in Ziffern 2.8 bis 2.11 festgelegt.

Bei Anlagen, die mehr oder weniger unregelmäßig benutzt werden, ist zu beachten, dass auch dort ein entsprechendes Gefahrenpotenzial besteht. Darüber hinaus kann die tatsächliche Nutzung der Anlagen nicht nachgehalten werden. Dies bedeutet jedoch für den Verordnungsgeber, dass in einer abstrakten Weise und auch bewusst pauschaliert das Gefahrenpotenzial angenommen werden muss. Dies ist etwa vergleichbar mit der Kfz-Hauptuntersuchung bei geringer jährlicher Fahrleistung. Diese ist darin begründet, dass Kraftfahrzeuge älter werden, Teile anfälliger werden etc., auch wenn die Kraftfahrzeuge wenig gefahren werden. Auch in diesen Fällen wird ein entsprechendes Gefahrenpotenzial vermutet, so dass eine technische Überwachung regelmäßig stattfindet.

Abschließend stellt der Ausschuss fest, dass die Intervalle nicht willkürlich, sondern mit Blick auf Erfahrungswerte durch Experten festgelegt werden. Sie werden in einem ständigen Diskussionsprozess immer wieder evaluiert und dann bestätigt oder neu festgelegt. Eine Änderung der Kehrintervalle für Niedrigenergiehäuser ist ausweislich der Stellungnahme des BMWi zurzeit nicht geplant. Zudem weist der Ausschuss darauf hin, dass auch im zuständigen Bund-Länder-Ausschuss die Thematik bereits mehrfach erörtert wurde, Änderungen jedoch ebenfalls auf Ablehnung gestoßen sind.

Vor diesem Hintergrund vermag der Petitionsausschuss nach umfassender Prüfung der Sach- und Rechtslage im Ergebnis keinen gesetzgeberischen Handlungsbedarf zu erkennen und die mit der Petition erhobene Forderung nicht zu unterstützen.

Er empfiehlt daher, das Petitionsverfahren abzuschließen, weil dem Anliegen nicht entsprochen werden konnte.